

Am 25. Mai wurde dieses Pferd rosig befunden und mußte auf Anrathen des zugezogenen Thierarztes am 31. Mai, also etwa 4 Wochen später, todt gestochen werden. Zehn Wochen später war dem Käufer noch ein zweites Pferd, welches mit jenem gefressen und gearbeitet hatte, angesteckt und mußte ebenfalls nach geschehener Besichtigung getödtet werden.

Der Käufer trat nun in puncto redhibitionis klagend gegen Königl. Kriegs-Canzlei, als Verkäuferin, bei Königl. Justiz-Canzlei auf, welche, nachdem sie der Partheien Klage und Einreden vernommen, auch das von verklagter Kriegs-Canzlei eingebrachte Zeugniß des Train-Pferdearztes Kues, des Inhalts:

»daß in der zu Linden gehaltenen Auction kein in Ansehung einer ansteckenden Krankheit verdächtiges Pferd mit zum Verkauf gebracht worden, wovon sich sonst schon damals An- und Kennzeichen geäußert haben müßten,«

als Beweis, daß zur Zeit des geschehenen Verkaufs die Krankheit noch nicht Statt gehabt haben könne, berücksichtigt hatte, folgendes Erkenntniß am 22. Mai 1802 in der Sache abgab:

»In Sachen des Vollmeiers Conr. R. . . . r zu Benzigsen, Klägers an einem, entgegen und wider den Anwalt Königl. und Churfürstl. Kriegs-Canzlei, Beklagten am andern Theile, in puncto redhibitionis wird von Uns, Königl. Großbritt. ic. zur Justiz-Canzlei verordnete Director, Vicedirector und Räthen den ergangenen Acten nach damit zu Recht erkannt:

»Die Hauptsache anlangend, würde zuvor der Kläger, so viel die Entschädigung wegen des ersten am 28. April v. J. gekauften 14jährigen Wallachen